

# **Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen an Jugendgruppen und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. September 2023 wird folgende Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen an Jugendgruppen und anerkannte freie anerkannte Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit erlassen:

## **§1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg gewährt Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderungsanspruch besteht nicht.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zuwendungen, zu denen die Gemeinde Wentorf gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen und auf Vereinsbeiträge.

Es werden Maßnahmen für Kinder und Jugendlichen gefördert, die in Wentorf bei Hamburg ihren Wohnsitz haben. Es dürfen allerdings bis zu 1/3 der Kinder und Jugendlichen aus den Nachbargemeinden/- Städten kommen, wenn diese auch Wentorfer Kinder und Jugendliche bei vergleichbaren eigenen Maßnahmen fördern.

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 21 Jahren, Personen nach §2, c) bis 27 Jahre und trügereigene Betreuer/-innen für Maßnahmen nach §2, a-c) ohne Alterseinschränkung.

## **§2 Förderungsmöglichkeiten**

Zuschüsse können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

a) Aktionen im Rahmen eines Ferienprogramms und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie Betreuer/-innen werden mit **5 Euro** pro Tag und Teilnehmer/-in, maximal bis zu 21 Tagen Maßnahmedauer pro Veranstaltung gefördert.

Kinder und Jugendliche sowie Betreuer/-innen aus besonderen Familienverhältnissen (nachweislich Empfänger von Kindergeldzuschlag, Bürgergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II, III oder XII, AsylbLG) werden mit **10 Euro** pro Tag u. Teilnehmer/-in pro Maßnahme gefördert.

An- und Abreisetage werden jeweils voll angerechnet.

b) Tages- und Mehrtagesseminare zur jugendpolitischen Bildung (z.B. zu den Themen Drogen, Mobbing, Gewalt, Gesundheit, Sexualität, Gendern etc.) werden mit 5 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in sowie Betreuer/-innen gefördert.

Teilnehmer/-innen sowie Betreuer/-innen aus besonderen Familienverhältnissen (nachweislich Empfänger von Kindergeldzuschlag, Bürgergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II, III oder XII, AsylbLG), werden mit 10,00 Euro pro Tag und Person pro Maßnahme gefördert.

Die maximale Förderdauer beträgt 7 Tage. An- und Abreisetage werden jeweils voll angerechnet.

- c) Für die Ausbildung zum/zur Jugendgruppenleiterassistenten/-in oder Jugendgruppenleiter/-in (JuLeiCa), nicht Übungsleiter/-innen- oder Trainer/-innenausbildungen, nach den Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein mit bis zu 60 Euro, max. 50% der Kosten pro Teilnehmer/-in. Anerkannte Fortbildungen zur JuLeiCa werden mit bis zu 30 Euro, max. 50% der Kosten pro Teilnehmer/-in bezuschusst.
- d) Aufbau einer neuen Kinder- und Jugendarbeit (nicht bereits bestehende) in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg mit bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal einmalig 1.000,00 Euro zur Anschubfinanzierung.
- e) Zuschüsse für Materialien für regelmäßige Gruppenstunden mit bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal 300,-Euro.
- f) Einen Zuschuss bis zu 300,-Euro für die Beschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit.
- g) Fahrtkostenzuschuss für Bus-und Bahnkosten für Aktionen mit bis zu 250,- Euro pro Maßnahme, die nicht vereins- oder verbandseigene Fahrzeuge sind.
- h) Fahrten mit Privat-PKWs für die Beförderung von Teilnehmer/-innen bei Maßnahmen nach a) bis c) mit 0,30 Euro pro km, max. bis zu 100,- Euro.
- i) Renovierungsmaßnahmen im Jugendbereich, die wesentlich von Jugendlichen geplant und durchgeführt werden und ausschließlich ihnen zur Verfügung stehen mit bis zu 500,- Euro.
- j) Ausgaben für Aktionen im Rahmen von Großprojekten und Veranstaltungen in Wentorf bei Hamburg für mehr als 100 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren, die nicht unter die Punkte a) und b) fallen, i.H.v. bis zu 4.000,00 EURO. Es ist nachzuweisen, dass es sich ausschließlich um Angebote für Kinder- und Jugendliche handelt.

### **§3 Institutionelle Förderung**

Eine Bezuschussung zur institutionellen Förderung kann nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Anlegung strengster Maßstäbe für ausschließlich ehrenamtlich tätige, anerkannte freie Jugendhilfeträger/-innen gewährt werden, ausschließlich für Belange der Kinder- und Jugendarbeit in Wentorf bei Hamburg.

Hierunter fallen insbesondere: Werbe- und Druckkosten, Versicherungen, Konto- und GEMA- o.ä. Gebühren, Mieten, Internet- und Telefonkosten, etc.

Die maximale Fördersumme beträgt 2.000 Euro pro Träger.

Eine institutionelle Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der freie anerkannte Jugendhilfeträger/-innen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in eine Notlage gerät oder ein besonderes Interesse der Gemeinde Wentorf bei Hamburg an der Fortführung der Tätigkeit der Trägerschaft besteht und eine Nichtförderung eine besondere Härte oder die Aufgabe der Trägerschaft bedeuten würde.

Diese Fördermöglichkeit steht ausschließlich Träger/-innen offen, die ihren Sitz nachweislich in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg haben.

#### **§4 Ausschluss der Doppelförderung**

Soweit nach diesen Richtlinien eine Förderung nach mehreren Vorschriften (hier insbesondere der Sportförderung) möglich ist, ist die Förderung nur nach einer Vorschrift vorzunehmen. Aus Gründen eines Nachteilsausgleiches soll es dann die Vorschrift sein, die den höheren Zuschuss gewährt.

#### **§5 Allgemeine Förderungsbedingungen**

##### 1. Antragsberechtigte

Antragsteller/-innen können nur Jugendgruppen und freie anerkannte Träger der Jugendhilfe sein, deren Maßnahme sich überwiegend an Kinder und Jugendliche in Wentorf bei Hamburg richten.

Anträge sind im Förderjahr schriftlich oder per E-Mail an die

Gemeinde Wentorf  
Die Bürgermeisterin  
Gemeindejugendpflege  
Hauptstraße 16  
21465 Wentorf bei Hamburg  
E-Mail: [kinderundjugend@wentorf.de](mailto:kinderundjugend@wentorf.de)

zu stellen.

##### 2. Antragsverfahren

2.1 Kurze Beschreibung der Maßnahme/-der Vorhaben bei teilnehmerbezogenen Anträgen

2.2 Benötigter Zuschuss

2.3 Ungefährer Zeitraum

2.4 Unterschrift und Stempel des/-der Maßnahmeträgers/-in.

Hierzu müssen die Antragsformulare der Gemeinde Wentorf bei Hamburg verwendet werden.

##### 3. Verwendungsnachweis

Für die Erstellung und Abgabe eines Verwendungsnachweises gelten die „Bevolligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ der Gemeinde Wentorf in ihrer jeweils geltenden Fassung, mit folgender Änderung:

Zum Verwendungsnachweis einer teilnehmerbezogenen Abrechnung muss jeweils eine Liste der Teilnehmenden mit Angaben zu Namen, Adresse, Alter und Unterschriften beigefügt werden.

Es können 2 Betreuer/-innen für jeweils angefangene 8 Kinder/-Jugendliche abgerechnet werden, hiervon kann in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderen, gefahrgeneigte Aktionen, z.B. Camping-, Kletter- und Kanutouren, bei Umgang mit Maschinen, Feuer, etc.) abgewichen werden. Dazu bedarf es der vorherigen, direkten Absprache mit der Verwaltung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.

Belege verbleiben ausschließlich beim Antragssteller, zur Abrechnung genügt ein zahlenmäßiger Nachweis.

Es müssen keine Kopien der Belege mit eingereicht werden.

Abrechnungszeitraum ist immer das jeweilige Förderjahr, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Nachweis hat bis zum 31.3. des Folgejahres zu erfolgen.

Zur Abrechnung müssen die Abrechnungsformulare der Gemeinde verwendet werden. Die Originalbelege sind 5 Jahre zur Überprüfung durch die Gemeinde aufzubewahren.

4. Bei Anträgen nach §3 müssen diese ausführlich inhaltlich begründet werden, ein Hinweis auf nicht vorhandene Eigenmittel genügt nicht.

5. Eine Bewilligung erfolgt vorläufig des Beschlusses des Haushaltes der Gemeinde Wentorf bei Hamburg und der Erfüllung der Bewilligungsbedingungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg behält sich Ausnahmen von dieser Richtlinie vor.

## **§6 Datenschutz**

Bei der Ausführung dieser Richtlinie werden von den Antragstellern und Teilnehmenden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Einklang mit den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Die Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt und bei der Verarbeitung der Daten gelten u.a. die Grundsätze der Datenminimierung und Vertraulichkeit. Die Auswertung und Weitergabe dieser Daten ist daher auch nur für berechtigte Personen der Gemeindeverwaltung und für notwendige, dienstliche Zwecke zulässig. Bei Fragen zum Datenschutz können sich alle Antragsteller direkt an den internen Datenschutz-Koordinator oder den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Kreises wenden. Allgemeine Informationen und Hinweise zum Datenschutz sind zudem im Intranet bzw. Internet der Verwaltung eingestellt.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie mit Wirkung vom 01.01.2021.

Wentorf bei Hamburg, den 10.10.2023

gez. Kathrin Schöning

Bürgermeisterin